

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00673 vom 18. September 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2024.00673

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00673 du 18 septembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00673 del 18 settembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Invalide oder von einer Invalidität (Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) bedrohte Versicherte haben gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit: a.

diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern; und b.

die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind.

Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen besteht unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Invalidität. Bei der Festlegung der Massnahmen sind insbesondere zu berücksichtigen: a.

das Alter; b.

der Entwicklungsstand; c.

die Fähigkeiten der versicherten Person; und d.

die zu erwartende Dauer des Erwerbslebens (Abs. 1 bis).

Bei Abbruch einer Eingliederungsmassnahme wird nach Massgabe der Absätze 1 und 1 bis eine wiederholte Zusprache derselben oder einer anderen Eingliederungsmassnahme geprüft (Abs. 1 ter). Nach Massgabe der Artikel 13 und 21 IVG besteht der Anspruch auf Leistungen unabhängig von der Möglichkeit einer Eingliederung ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich (Abs. 2). Nach Massgabe von Artikel 16 Abs. 3 lit. b IVG besteht der Anspruch auf Leistungen unabhängig davon, ob die Eingliederungsmassnahmen notwendig sind oder nicht, um die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, zu erhalten oder zu verbessern (Abs. 2 bis).

Die Eingliederungsmassnahmen bestehen gemäss Abs. 3 in medizinischen Massnahmen (lit. a), Beratung und Begleitung (lit. a bis), Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (lit. a ter), Massnahmen beruflicher Art (lit. b) und in der Abgabe von Hilfsmitteln (lit. d).

E. 1.2

Gemäss Art. 17 IVG hat die versicherte Person Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann (Abs. 1). Der Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit ist die Wiedereinschulung in den bisherigen

Beruf gleichgestellt (Abs. 2). Als Umschulung gelten gemäss Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) Ausbildungsmaßnahmen, die Versicherte nach Abschluss einer erstmaligen beruflichen Ausbildung oder nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne vorgängige berufliche Ausbildung wegen ihrer Invalidität zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit benötigen.

E. 1.3

Nach der Rechtsprechung ist unter Umschulung grundsätzlich die Summe der Eingliederungsmassnahmen berufsbildender Art zu verstehen, die notwendig und geeignet sind, der vor Eintritt der Invalidität bereits erwerbstätig gewesenen versicherten Person eine ihrer früheren annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit zu vermitteln. Dabei bezieht sich der Begriff der «annähernden Gleichwertigkeit» nicht in erster Linie auf das Ausbildungsniveau als solches, sondern auf die nach erfolgter Eingliederung zu erwartende Verdienstmöglichkeit. In der Regel besteht nur ein Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren. Denn das Gesetz will die Eingliederung lediglich so weit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist (BGE 130 V 488 E. 4.2 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 9C_623/2020 vom 8. März 2021 E. 2 mit Hinweisen). Schliesslich setzt der Anspruch auf Umschulung voraus, dass die versicherte Person wegen der Art und Schwere des Gesundheitsschadens im bisher ausgeübten und in den für sie ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offen stehenden zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20 % erleidet, wobei es sich um einen blossen Richtwert handelt (BGE 130 V 488 E. 4.2, 124 V 108 E. 2a und b mit Hinweisen).

Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit im Sinne der erwähnten Rechtsprechung ist in erster Linie auf die miteinander zu vergleichenden Erwerbsmöglichkeiten im ursprünglichen und im neuen Beruf oder in einer der versicherten Person zumutbaren Tätigkeit abzustellen. Zwar geht es nicht an, den Anspruch auf Umschulungsmassnahmen – gleichsam im Sinne einer Momentaufnahme – aus schliesslich vom Ergebnis eines auf den aktuellen Zeitpunkt begrenzten Einkommensvergleichs, ohne Rücksicht auf den qualitativen Ausbildungsstand einerseits und die damit zusammenhängende künftige Entwicklung der erwerblichen Möglichkeiten andererseits, abhängen zu lassen. Vielmehr ist im Rahmen der vorzunehmenden Prognose (BGE 110 V 99 E. 2) unter Berücksichtigung der gesamten Umstände nicht nur der Gesichtspunkt der Verdienstmöglichkeit, sondern der für die künftige Einkommensentwicklung ebenfalls bedeutsame qualitative Stellenwert der beiden zu vergleichenden Berufe mit zu berücksichtigen. Die annähernde Gleichwertigkeit der Erwerbsmöglichkeit in der alten und neuen Tätigkeit dürfte auf weite Sicht nur dann zu verwirklichen sein, wenn auch die beiden Ausbildungen einen einigermaßen vergleichbaren Wert aufweisen (BGE 124 V 108 E. 3b; AHI 1997 S. 86 E. 2b; Urteil des Bundesgerichts 9C_994/2009 vom 22. März 2010 E. 4 mit Hinweisen).

E. 1.4

Das Gericht kann die Angelegenheit zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen, besonders wenn mit dem angefochtenen Entscheid nicht auf die Sache eingetreten oder der Sachverhalt ungenügend festgestellt wurde (§ 26 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht,

GSVGer). 2.

E. 2

Gegen diese Verfügung erhob X.____ durch die Pro Infirmis am 18. November 2024 Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 1 S. 1): « 1. Die Verfügung vom 31.10.20

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete die angefochtene Verfügung vom 31. Oktober 2024 (Urk. 2) damit, dass seit der Verfügung (vom 21. Mai 2024) kein veränderter Sachverhalt erkennbar sei. Es seien bereits Eingliederungsmassnahmen durchgeführt worden. Der Beschwerdeführer habe den Arbeitsversuch aufgrund einer subjektiven Belastungsobergrenze von 60 % und mit dem Wunsch auf Ausrichtung einer Teilrente vorzeitig beendet. Bei den weiteren Abklärungen in Koordination mit der Suva habe sich jedoch gezeigt, dass dem Beschwerdeführer die Ausübung einer angepassten Tätigkeit medizinisch-theoretisch zu 100 % zumutbar sei. Der Einwand, dass das Valideneinkommen zu tief berechnet worden sei, sei berechtigt. Der Invaliditätsgrad belaufe sich aber auch nach dieser Berechnung auf einen rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von 26 % . Der Beschwerdeführer sei in einer angepassten Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig und könne bei der Stellensuche die Unterstützung des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV) in Anspruch nehmen.

E. 2.2

Demgegenüber machte der Beschwerdeführer in der Beschwerde vom 18. November 2024 (Urk. 1) geltend, er verfüge über eine in der Schweiz anerkannte Ausbildung als Zimmermann und sei bis zu seinem Unfall am 7. Dezember 2022 in einem Vollzeitpensum als Polier tätig gewesen. Aufgrund der aus dem Unfall resultierenden bleibenden Einschränkungen habe sich der Beschwerdeführer bei der Invalidenversicherung angemeldet. Der Arbeitsversuch in der Betonfertigung habe abgebrochen werden müssen, da der Beschwerdeführer das Pensum gesundheitsbedingt nicht über 60 % steigern können. Den Rentenanspruch habe die Beschwerdegegnerin mit rechtskräftiger Verfügung vom 21. Mai 2024 verneint. Der Beschwerdeführer habe trotz Unterstützung des RAV keine angepasste Stelle gefunden, weshalb er ein Zusatzgesuch für berufliche Massnahmen bei der Beschwerdegegnerin gestellt habe. Bei einem Invaliditätsgrad ab 20 % bestehe grundsätzlich ein Umschulungsanspruch. Der Beschwerdeführer sei hochmotiviert und habe bereits mitgeteilt, dass er eine Umschulung zum Geomatiker machen möchte. Er sei mit seinen Vorkenntnissen für diese Umschulung qualifiziert und es bestünden somit hohe Eingliederungschancen. Der Wunsch des Beschwerdeführers nach Rentenprüfung zur Zeit des Abbruchs des Arbeitsversuchs könne ihm nicht negativ ausgelegt werden. Er sei sowohl subjektiv wie objektiv in der Lage, die Umschulung erfolgreich zu absolvieren. 3.

Gemäss dem Arztbericht des Spitals C.____ vom 22. November 202

E. 4

.

E. 4.1

Es ist zwischen den Parteien unstrittig und durch die Akten ausgewiesen, dass der Beschwerdeführer seit dem Unfall vom 7. Dezember 2022 seiner angestammten Tätigkeit als Zimmermann bzw. Bauarbeiter nicht mehr nachgehen kann. Es steht auch fest, dass der Beschwerdeführer eine behinderungsangepasste Tätigkeit zu 100 %

ausüben und damit ein rentenausschliessendes Einkommen erzielen kann. Der Rentenanspruch ist von der Beschwerdegegnerin mit rechts kräftiger Verfügung vom 2 1. Mai 2024 verneint worden (Urk. 12/67) . Strittig und zu prüfen ist dagegen die Frage, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf berufliche Massnahmen der Invaliden versicherung , insbesondere eine Umschulung, hat.

E. 4.2

Soweit die Beschwerdegegnerin die angefochtene Verfügung vom 3 1. Oktober 2024 (Urk. 2) damit begründet, dass kein veränderter Sachverhalt gegenüber der Verfügung vom 2 1. Mai 2024 (Urk. 12/67) erkennbar sei , und damit geltend machen will, es sei mit der Verfügung vom 21. Mai 2024 bereits über den Anspruch des Beschwerdeführers auf berufliche Massnahmen entschieden worden, ist festzuhalten, dass mit der Verfügung vom 2 1. Mai 2024 der Renten anspruch des Beschwerdeführers abgewiesen worden ist. Hingegen hat die Beschwerdegegnerin über den Anspruch auf berufliche Massnahmen in der Ver fügung vom 2 1. Mai 2024 nicht entschieden. Am 2 5. Juli 2024 hat der Beschwerdeführer zudem erstmals explizit um eine Unterstützung in der Form einer Umschulung ersucht. Die angefochtene Verfügung ist somit nicht im Rahmen einer Neuanmeldung ergangen, weshalb ihre Rechtmässigkeit auch nicht (analog) unter revisionsrechtlichen Aspekten zu beurteilen ist; insbesondere ist es irrelevant, ob sich die Verhältnisse seit dem 2 1. Mai 2024 verschlechtert haben oder nicht.

E. 4.3

Der mit Unterstützung der Beschwerdegegnerin durchgeführte Arbeitsversuch wurde abgebrochen, weil der Beschwerdeführer sich nicht in der Lage sah, die Tätigkeit als Vorarbeiter Produktion bei der B.____ AG zu mehr als 60 % auszuüben. Der Beschwerdeführer hat zwar die Rentenprüfung beantragt, er hat sich aber soweit ersichtlich nicht dahin gehend geäussert, dass er nicht bereit

wäre, eine körperlich weniger anstrengende, seiner Gesundheits beeinträchtigung besser angepasste Erwerbstätigkeit zu 100 % auszuüben. Mit der Frage, ob dem Beschwerdeführer die Ausübung der Tätigkeit bei der B.____ AG zu 100 % zumutbar wäre oder verneinendenfalls , welche andere Tätigkeit dem Beschwerdeführer mit oder ohne zusätzliche Ausbildung zumutbar wäre, hat sich die Beschwerdegegnerin nicht auseinandergesetzt. Dass ein (weiterer) Anspruch auf berufliche Massnahmen, insbesondere auf eine Umschulung, ausser Betracht fällt, ergibt sich unter Berücksichtigung des Ver laufs der bisherigen Eingliederungsberatung jedenfalls nicht.

E. 4.4

Insbesondere darf e in Umschulungsanspruch nicht einzig mit dem Hinweis auf die volle Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit verneint werden (Urteil des Bundesgerichts 8C_792/2019 vom 2 8. Februar 2020 E. 4.3). Die Beschwerdegegnerin hat in der angefochtenen Verfügung anerkannt, dass der Einkommensvergleich einen Invaliditätsgrad von 26 % ergibt. Der Richtwert einer Erwerbseinbusse von etwa 20 % (vgl. E. 1.3) für den Anspruch auf eine Umschu lung wird damit vom Beschwerdeführer erreicht. Der Beschwerdeführer verfügt über eine abgeschlossene berufliche Ausbildung als Zimmermann und über jahrelange Erfahrung mit Arbeiten im Bau gewerbe , er wurde auch als Vorarbeiter eingesetzt . Auch unter diesem Aspekt sind die Voraussetzungen auf eine Umschulung erfüllt. Weitere Abklärungen hat die Beschwerdegegnerin nicht vor genommen. Sie hat nicht geprüft, ob es sich bei der vom Beschwerdeführer angestrebten

Umschulung zum Geomatiker um eine seiner Behinderung angepasste Tätigkeit handelt und inwiefern diese Ausbildung eingliederungswirksam und zur bis vor Eintritt des Gesundheitsschadens ausgeübten Tätigkeit gleichwertig ist. Ebenso wenig hat sie geprüft, ob eine Umschulung in eine andere Tätigkeit eingliederungswirksam durchgeführt werden könnte.

E. 4.5

Die Sache ist deshalb zur Abklärung des Anspruchs des Beschwerdeführers auf berufliche Massnahmen, insbesondere eine Umschulung, an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 5

.1

Das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Im vorliegenden Verfahren sind sie ermessensweise auf Fr.

E. 5.2

Ebenso folgt daraus, dass der vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung hat, denn nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerdeführende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Gericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. Als weitere Bemessungskriterien nennen die kantonalen Vorschriften das Mass des Obsiegens, den Zeitaufwand und die Barauslagen (§ 34 GSVGer sowie § 7 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht [GebV

SVGer]). Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist die dem Beschwerdeführer zustehende Parteientschädigung ermessensweise auf Fr. 800.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 3. Oktober 2024 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgten Abklärungen im Sinne der Erwägungen, neu verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 800.-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Pro Infirmis - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom

siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber
GräubBrügger

E. 6

00.-- anzusetzen. Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung als vollständiges Obsiegen, unabhängig davon, ob sie beantragt oder ob das Begehren im Haupt- oder Eventualantrag gestellt wird (BGE 141 V 281 E. 11.1, 137 V 210 E. 7.1, 137 V 57 E. 2.2). Folglich sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.